

Haus – und Badeordnung

für das

Hallenbad

der Stadt Singen (Hohentwiel)

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden, ebenso für den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Ein Reinigungsgeld bis 10 € ist sofort an der Kasse zu bezahlen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen einschließlich der Eingangshalle nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind im Fundsachendepot an der Kasse des Hallenbades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der für die Stadtverwaltung Singen gültigen Dienstanweisung für die Behandlung von Fundsachen und Fundtieren verfügt.
Verluste aller Art können ebenfalls hier gemeldet werden.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
10. Der Aufenthalt in den Badebecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung den genannten Anforderungen entspricht, trifft allein die Aufsichtskraft.

11. Das Fotografieren und Filmen (auch durch Fotohandy) fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
12. Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter beziehungsweise Lehrer für die Beachtung der Badeordnung allein verantwortlich.
13. Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Eingänge und Zufahrten sind freizuhalten.

§ 1

Zutritt

1. Das Hallenbad der Stadt Singen ist ein Familien- und Freizeitbad und dient der Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
Insbesondere kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit beschränkt und, wenn notwendig, der Eintritt zum Bad gesperrt werden.
3. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind:
 - a Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kindern unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Die Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
6. Private Schwimmlehrer sind grundsätzlich im Hallenbad zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
7. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Stadtverwaltung Singen, Abteilung Schule, Sport und Bäder, besonders geregelt. Hierzu wird ein Belegungsplan erstellt.
8. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen ist nur mit Genehmigung der diensthabenden Aufsichtskraft gestattet.

9. Das gewerbsmäßige Anbieten von Waren und Leistungen jeder Art bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 2

Eintrittskarten

1. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Dauerkarten- und Mehrfachkartenbesitzer haben diese beim Eintritt unaufgefordert vorzuzeigen.
2. Der Benutzungsumfang und die Ermäßigungsstaffelung sind der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
3. Die Badekarten sind dem Personal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittsausweise bzw. nicht ausgenutzte Mehrfachkarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.
4. Bei Missbrauch von Eintrittsausweisen werden diese eingezogen, und es kann ein zeitlich begrenztes Haus- und Badeverbot erteilt werden.
5. Es werden Einzel-, 10er-, 30er-, Saison- und Jahreskarten ausgegeben.

10er- und 30er- Karten sind übertragbar. Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

Einzelkarten gelten zum einmaligen Betreten des Bades und werden mit dem Verlassen des Bades ungültig.

Die Jahreskarten gelten ab dem Ausstellungstag und berechtigen sowohl zum Eintritt in das Hallenbad als auch in das Aachbad der Stadt Singen (Hohentwiel). Mehrfachkarten des Hallenbades sind im Aachbad nicht gültig.

Saisonkarten beinhalten keinerlei Vergünstigungen gegenüber den Benützungsrchten der Tageskarten.

6. Die Gültigkeitsdauer von Saisonkarten ist auf die gelöste Badesaison begrenzt. Die Badesaison dauert witterungsabhängig von ca. Mitte September bis Anfang/Mitte Mai; die genauen Termine werden jeweils in der Tagespresse veröffentlicht.
7. Beim Verlassen des Bades ist der Garderobenschlüssel unaufgefordert an der Kasse abzugeben. Bei Verlust ist ein Entgelt lt. Entgeltordnung zu bezahlen.
8. Das Kassenpersonal ist nicht verpflichtet, Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 20 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Unter Umständen ist eine Wartezeit hinzunehmen.
9. Bei Einführung eines neuen Kassensystems können die gelösten Karten innerhalb von 12 Monaten bei dem Badbetreiber umgetauscht werden.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden in der Eingangshalle ausgehängt.
2. Während der Schulferien gelten erweiterte Badezeiten.
3. Einlassschluss ist 45 Minuten vor Badschließung. Die Schwimmhalle ist zeitlich so zu verlassen, dass eine rechtzeitige Badschließung gewährleistet ist, spätestens jedoch 15 Minuten vor Badschließung.

§ 4

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.
4. Alle Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 5

Kleiderschränke

Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 20 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel innerhalb der Saison gefunden wird.

Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Kinder unter 6 Jahren haben keinen Anspruch auf einen eigenen Garderobenschranke Schlüssel.

§ 6

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der diensthabende Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a die Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b andere Badegäste belästigen,
 - c trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen,
 - d das Personal beleidigen,aus dem Hallenbad zu entfernen. Das Leisten von Widerstand zieht unweigerlich Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 7

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Kassen- bzw. Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Singen – Abteilung Schule, Sport und Bäder -, Hohgarten 2, vorgebracht werden. Beschwerden und Anregungen können außerdem schriftlich im "Kummerkasten" an der Kasse eingeworfen werden.

§ 8

Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

1. Geld und Wertsachen bis zum Höchstwert von 100 € können an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben werden. Das Kassenpersonal ist verpflichtet, die abgegebenen

Geldbeträge und Wertsachen zu überprüfen. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrungsscheines. Das Badpersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrungsscheines zu prüfen. Bei der Rückgabe ist die Vollständigkeit der Gegenstände sofort zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

2. Größere Gegenstände (Koffer u.ä.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 9

Verhalten im Bad

1. Allgemein

- a) Das Benutzen der Becken ist nur nach gründlicher Körperreinigung erlaubt.
- b) Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist nur in den hierfür vorgesehenen Duschen erlaubt; der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
- c) Aus hygienischen Gründen ist es im gesamten Bad nicht erlaubt, Nägel und Haare zu schneiden bzw. sich zu rasieren, Haare zu färben/tönen und Hornhaut zu entfernen.
- d) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet; Inline-Skates müssen an der Kasse ausgezogen werden.
- e) Es ist den Nichtschwimmern und Badegästen mit Schwimmhilfen nur die Benützung der Nichtschwimmerbecken gestattet.
- f) Untersagt ist
 - das Betreten des Weges von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, des Vorreinigungsraums selbst und des Schwimmbeckenumgangs mit Straßenschuhen,
 - das Ausspucken auf den Boden,
 - das seitliche Einspringen in die Becken,
 - das Turnen an den Einstiegsleitern, Haltestangen und Trennungseilen,
 - das Rennen auf dem Beckenumgang, die Beseitigung oder das Lösen der Trennungseile,
 - das Untertauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Badegäste in das Becken,
 - die Benützung von Luftmatratzen und Booten in den Becken,
 - die Benützung von Badeschuhen im Schwimmbecken,
 - das Ballspielen im Schwimmbecken,

- das Benützen von Wasserpistolen und Spritzen,
 - das Auswaschen und Auswringen von Badekleidung im Schwimmbecken; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen,
 - aus Sicherheitsgründen das Benutzen mitgebrachter Haartrockner,
 - bei starkem Betrieb die Benützung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmbrettern und ähnlichem,
 - die Verwendung von Tauchgeräten und -anzügen mit Bleigürtel ohne besondere schriftliche Genehmigung.
- g) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- h) Bei allen Spielen ist Rücksicht auf die übrigen Badegäste zu nehmen.
- i) Das Rücken-, Kraul oder Delphinschwimmen ist nur bei genügenden Platzverhältnissen sinnvoll. Das Aufsichtspersonal kann diese Schwimmmarten zeitweise verbieten. Bei Unfällen, die aus rücksichtslosem Verhalten entstehen, kann der Verursacher zur Verantwortung gezogen werden.

2. Benutzung der Sprunganlage

- a) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Anspruch auf generelle Benutzung der Sprunganlage besteht nicht.
- b) Bei jeder Absprungstelle darf nur eine Person springen bzw. sich aufhalten.
- c) Das Springen von den Absprungstellen 3 m und 5 m mit Anlauf ist untersagt.
- d) Der Springbereich ist nach dem Springen sofort über die Ausstiegsleiter zu verlassen.
- e) Das Unterschwimmen und Durchschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- f) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
- g) Das mehrmalige Wippen ist nicht gestattet.

§ 10

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 11

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.09.1988 außer Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oliver Ehret', written in a cursive style.

Oliver Ehret
Oberbürgermeister

Die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Singen (Hohentwiel) wird mit Wirkung zum 28.12.2009 wie folgt geändert:

§ 1 Ziff. 9 wird ergänzt um S.2: „Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden; §§ 42a sowie 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

Singen (Hohentwiel), 07. Okt. 2009

gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister